



## **Satzung des „Förderverein der Grundschule Saaldorf-Surheim“**

(September 2013)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Saaldorf-Surheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der Grundschule Saaldorf-Surheim e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saaldorf-Surheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule in Saaldorf-Surheim.  
Dies erfolgt insbesondere durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden, die Vereinnahmung von Beiträgen sowie durch Mithilfe bei der Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden. Die so erzielten Gelder sollen der Förderung der Bildung und Erziehung dienen, indem sie den Schülerinnen und Schülern als Unterstützung von außerplanmäßigen und zusätzlichen Aufwendungen zugutekommen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern sie den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.  
Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.  
Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgesprochen werden.  
Bei unterjähriger Kündigung besteht kein Anspruch auf – anteilige – Rückerstattung eines Jahresbeitrages.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist für das jeweilige Schuljahr bis spätestens 31. Dezember auf das Konto des Vereins zu überweisen.  
Alternativ kann das Mitglied die jährliche Abbuchung im Lastschriftverfahren wählen.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie die Kassenprüfer.  
Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und mindestens einen Beisitzer.
- (2) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.
- (4) Aus Praktikabilitätsgründen und zur Nutzung von Online-Banking dürfen die üblichen Bankgeschäfte wie Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverfahren etc. von jedem Vorstandsmitglied einzeln getätigt werden.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

#### **§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss der verbleibende Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (3) Wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder ausscheiden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### **§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.  
Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.  
Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters sowie der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.  
Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind aufzubewahren.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.  
Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer.
  - b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.  
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.  
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.  
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.  
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Es wird mindestens ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer prüft die Kasse sowie deren Buchführung. Er berichtet der Mitgliederversammlung und hat auf Verlangen das Ergebnis zu erläutern.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.  
Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.  
Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren.  
Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
- (3) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

### **§ 13 Mittelverwendung**

- (1) Bei der Bewilligung von Ausgaben ist besonders darauf zu achten, dass die dafür getätigten Anschaffungen möglichst vielen Schülerinnen und Schülern im Laufe ihrer Schulzeit zugute kommen.
- (2) Anträge auf Zuwendungen müssen in schriftlicher Form beim Vorstand gestellt werden.
- (3) Antragsberechtigt sind neben allen Vereinsmitgliedern der Schulleiter, die Lehrer sowie alle Mitglieder des Elternbeirats der Grundschule Saaldorf-Surheim, im Fall des Punkt (5) dieses Paragrafen auch einzelne Eltern.
- (4) Einem Antrag aufgrund eines Beschlusses des Elternbeirates muss, soweit finanziell vertretbar, zugestimmt werden.
- (5) In sozialen Notfällen können einzelne Schüler auf Antrag der Eltern einen Zuschuss zu z. B. Klassenreisen oder -fahrten erhalten.  
Eventuell vom Sozialamt übernommene Kosten werden hierauf jedoch angerechnet.
- (6) Beschlüsse über laufend wiederkehrende Ausgaben dürfen nur für längstens ein Schuljahr gefasst werden.
- (7) Alle Ausgabenbeschlüsse müssen in einem Protokoll festgehalten werden.  
Eine Kopie dieses Protokolls ist den jeweiligen Abrechnungsunterlagen beizufügen.
- (8) Die Ausgaben des Vorstands und des Kassenswarts zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben für Porto, Papier, Vervielfältigungen und Drucksachen werden gegen Beleg aus den Mitteln des Vereins erstattet.

### **§ 14 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- oder Personenschäden, die bei der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind, ausgenommen die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 11 Abs. 4)
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Saaldorf-Surheim, zur unmittelbaren und ausschließlichen Nutzung für gemeinnützige Zwecke – primär für die Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule Saaldorf-Surheim. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Saaldorf-Surheim,

Gründungsmitglieder: